Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VIII. Jahrgang. Berlin, 1. August 1897. Nummer 15.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 8,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Preisliste für 1897 unter Nr. 1977.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Kautschukhandel S. 463; desgleichen betreffend Befreiung vom Einfuhrzoll für Grabsteine und Grabschmuck S. 464. — Kurs der Rupie für den Monat Juli S. 464. — Personalien S. 464.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 465. — **Deutsch-Ostafrika:** Bericht des Premierlieutenants Glauning über den Stamm der Wangomwia S. 466. — Wissenschaftliche Sammlung S. 466. — Uebersicht über die im Schutzgebiete von Deutsch-Ostafrika ansässige weiße Bevölkerung S. 466. — **Kamerun:** Meldungen der Eingeborenen zu Plantagenarbeiten S. 467. — **Togo:** Postbeförderung S. 467. — **Deutsch-Neu-Guinea:** Ermordung des Forschungsreisenden Ehlers S. 467. — **Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung** S. 467. — **Aus fremden Kolonien:** Handelsbericht von Mozambique für das Jahr 1896 S. 469. — Neuregelung der Rechtspflege in Britisch-Ostafrika S. 471. — Balatakautschuk in Surinam S. 471. — **Verschiedene Mittheilungen:** Tropische Nutzpflanzen im botanischen Garten in Berlin S. 471. — Vorlesungen am Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin S. 471. — Kamerun-Hinterland-Gesellschaft S. 472. — **Litteratur** S. 473. — Schiffsbewegungen S. 474. — **Verkehrs-Nachrichten** S. 474. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirks- und Bezirksnebenämter, die Hauptzollämter, Zollämter 1. und 2. Klasse sowie die Innenstationen.

Den ꝛc. lasse ich in der Anlage eine Verordnung, betreffend den Kautschukhandel, zugehen. Obwohl die Verordnung erst am 1. Januar 1898 in Kraft tritt, so ersuche ich ergebenst, den Inhalt derselben schon jetzt im Interesse der am Kautschukhandel betheiligten Personen thunlichst weit bekannt zu machen. Zum 1. Oktober 1898 sehe ich einem Berichte darüber entgegen, welche Wirkung die Verordnung ausübt. Der Zweck der Verordnung, welche mit fast einstimmiger Gutheißung der betreffenden amtlichen Stellen und kaufmännischen Kreise erlassen wird, ist der Schutz der Kautschuk produzirenden Pflanzen und die Erhaltung des Rufes sehr guter Qualität, welches sich zur Zeit der deutsch-ostafrikanische Kautschuk auf dem Weltmarkte zu erfreuen hat.

Dar-es-Salâm, den 16. Juni 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
(L. S.) (gez.) v. Bennigsen.

Verordnung, betreffend den Kautschukhandel.

Unter Aufhebung der bislang in dieser Richtung bestehenden Gouvernementsbefehle, allgemeiner und bezirksamtlicher Verordnungen wird Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Jede dem eigentlichen Gewinnungszwecke fernliegende, absichtliche Verfälschung des Kautschuks durch Behandlung desselben mit Wasser oder durch Beimengung von Sand, Steinchen, Rinden- und Holzstückchen ist verboten.